

## **Steuerausscheidung bei den Banken**

**Kreisschreiben des Vorstandes vom 24. Februar 1995**

### **§ 1 Auftrag der Arbeitsgruppe und Gegenstand des Berichtes**

Die Arbeitsgruppe "Steuerausscheidung bei den Banken" wurde vom Vorstand der Konferenz staatlicher Steuerbeamter beauftragt, die geltenden Regeln und Methoden der interkantonalen Steuerausscheidung bei den Banken mit ausserkantonalen Niederlassungen sowohl aus der Sicht der Sitz- als auch aus derjenigen der Betriebsstättekantone zu überprüfen.

Die Aufgabenstellung und die bislang bewährte Ausscheidungspraxis bei den Banken bringt mit sich, dass sich die Arbeitsgruppe im Wesentlichen auf die Behandlung zentraler Probleme interkantonal tätiger Banken konzentriert hat. Die Überprüfung der internationalen Ausscheidungsregeln bei den Banken war dabei nicht Gegenstand des Auftrages der Arbeitsgruppe. Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Konzernstruktur, d.h. zwischen Muttergesellschaft und ihren juristisch selbstständigen Konzerngesellschaften ergeben, wurden von der Arbeitsgruppe ebenso ausgeklammert.

Mit Datum vom 26. April 1994 wurden die Schweizerische Bankgesellschaft (SBG), Schweizerische Kreditanstalt (SKA) und der Schweizerische Bankverein (SBV) von der Arbeitsgruppe mit einem detaillierten Fragebogen ersucht, über das Wesen und die Entwicklung des bankinternen Rechnungswesens sowie über Umfang und Art der innerbetrieblichen Kostenverrechnung Auskunft zu erteilen. Die Arbeitsgruppe hat die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Informationen zusätzlich im Rahmen einer Anhörung der Steuervertreter der befragten Grossbanken vertieft.

Soweit im Bereich der interkantonalen Steuerauscheidung Änderungen der bisherigen Praxis beantragt werden, sind die betroffenen Bankinstitute darüber unterrichtet worden. Die beantragten Änderungen erfolgen grundsätzlich mit ihrer Zustimmung.

## § 2 Direkte Steuerauscheidung

### A. Geltende Ausscheidungsmethode

Nach geltender Praxis erfolgt die interkantonale Steuerauscheidung für Kapital und Gewinn bei Banken nach der *direkten quotenmässigen Methode*. Grundlage der Repartition bilden in der Regel die Ergebnisse der Finanzbuchhaltung des Sitzes und der einzelnen Betriebsstätten. Mit wenigen Ausnahmen hat sich die geltende Ausscheidungspraxis bewährt.

#### 1. Kapitalausscheidung

Das Kapital wird dem Hauptsitz und den Niederlassungen grundsätzlich im Verhältnis der in den Buchhaltungen ausgewiesenen Aktiven (Buchwerte) zugewiesen (KURT LOCHER, Die Praxis der Bundessteuern, III. Teil: Das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht, Bd. 3, § 8 II B Nr. 1; ERNST HÖHN, Interkantonales Steuerrecht, 3. Aufl., S. 394). Die Beteiligungen sind allerdings in der Regel dem Hauptsitz zugeteilt (REIMANN/ZUPPINGER/SCHÄRRER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Bd. I, § 6 N 51). Bei internen Guthaben zwischen einer Niederlassung beim Hauptsitz oder bei einer anderen Filiale (sog. eigene Stellen) werden die buchmässigen Ergebnisse korrigiert, indem  $\frac{3}{4}$  des Betrages der verwaltenden Stelle und  $\frac{1}{4}$  der geldgebenden Niederlassung zugewiesen werden (LOCHER, a.a.O., § 8 II B 2e Nr. 4; BGE 64 I 253ff. und BGE 94 I 42ff.). Die aus dem Dotationskapital finanzierten Aktiven sind vollumfänglich der Filiale zuzuweisen.

#### 2. Gewinnausscheidung

Nach der im interkantonalen Steuerrecht praktizierten direkten quotenmässigen Methode wird der auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung ermittelte Gesamtgewinn im Verhältnis der *posi-*

*tiven Betriebsstätteergebnisse* auf die Niederlassungen und den Sitz aufgeteilt (BGE 49 I 36ff.). Vorbehalten bleibt der besondere Fall jener Gewinne und Erträge, die nach bundesgerichtlicher Praxis ausschliesslich in den Liegenschaftskantonen steuerbar sind. Dem Hauptsitz wird ein Vorausanteil (*Praecipuum*) von 10 % des steuerbaren Gewinnes zugewiesen (LOCHER, a.a.O., § 8 II C 4 Nr. 15, 16; § 8 II C, 6 Nr. 7, 11, 23). Bei Betriebsstätten ohne eigene Buchführung wird grundsätzlich quotenmässig auf der Basis von Erwerbsfaktoren ausgedient. Die handelsrechtskonformen Sitz- und Betriebsstätterechnungen sind für die Quotenermittlung nur dann steuerlich zu korrigieren, wenn sie Rechnungsfehler, unrichtige Buchungen oder *künstliche Gewinnverschiebungen* (z.B. übermässige Belastung von Zentralverwaltungskosten, u.a.) enthalten (BGE 71 I 32ff.; ERNST HÖHN, a.a.O., S. 395 m.w.N.). Betriebsstätten mit *negativen Geschäftsergebnissen* partizipieren nicht an der Ausscheidung. Durch die direkte quotenmässige Ausscheidungsmethode erfolgt vielmehr eine Verlegung der Teilverluste auf die mit Gewinn abschliessenden Betriebsstätten (vgl. Bericht, S. 20ff.).

## **B. Entwicklung des bankinternen Rechnungswesens**

Bei den befragten Bankinstituten besteht die Tendenz, die bisherige Praxis der dezentralen Finanzbuchführung durch eine "Zweiteilung" der Buchführung zu ersetzen. Danach wird die dezentrale *Finanzbuchhaltung* auf einzelne Wirtschaftsregionen (grosse Betriebsstätten oder Zusammenfassung mehrerer miteinander rechnungsmässig verbundener Niederlassungen) und Auslandfilialen reduziert. Diese bilden je selbstständige Buchungskreise. Ihnen sind kleinere Betriebsstätten nachgeschaltet, die keine in sich geschlossene Bilanz und Erfolgsrechnung mehr führen. Die Aufteilung des Steuersubstrates innerhalb den einzelnen Wirtschaftsregionen auf die nachgeschalteten Niederlassungen erfolgt dabei auf der Grundlage *betriebswirtschaftlicher Zahlen*. Die Veränderung der Steuerausscheidungsgrundlagen ist mitunter die Folge der bankinternen Bestrebungen, das betriebliche Rechnungswesen zu verfeinern und als betriebswirtschaftliches Führungsinstrument zur Erfolgskontrolle der einzelnen Niederlassungen einzusetzen. Die Weiterentwicklung des bankinternen Rechnungswesens wird ferner durch den Umstand dokumentiert, dass die Bankinstitute ihre Aufgabenfunktionen vermehrt zentralisieren. So werden z.B. (über)regionale oder institutsübergreifende Logistik- und Servicecenters geschaffen, die unter Umständen für mehrere Regionen logistische Aufgaben übernehmen. Mangels ei-

gener Finanzbuchhaltung stellt sich hierbei auch für diese Dienstleistungs- und Stabseinheiten die Frage, wie die Erfolgsbeiträge ihrer Tätigkeit nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen zugeordnet werden können. Mit der Verfeinerung des Rechnungswesens in engem Zusammenhang steht schliesslich auch die Frage der bankinternen Kostenverrechnung zwischen Sitz und den einzelnen Niederlassungen sowie Umfang und Art der Umlage von Zentralaufwendungen.

## **C. Folgerungen**

### **1. Fragestellung**

Durch die Veränderungen im bankinternen Rechnungswesen stehen die Steuerbehörden vor der Problematik, unter welchen Voraussetzungen auch Steuerauscheidungen auf der Grundlage von betriebsbuchhalterischen Daten akzeptiert und vorgenommen werden können. In diesem Sinne hatte die Arbeitsgruppe zu klären, inwieweit das zweiteilige Ausscheidungsverfahren:

- (1) *Finanzbuchhaltung*: Berechnungsbasis zur Ermittlung des steuerbaren Gesamtgewinnes und der Ausscheidungsquoten bis und mit Stufe Wirtschaftsregion (eigenständiger Buchungskreis),
- (2) *Betriebsrechnung*: Ausscheidungsbasis innerhalb der Wirtschaftsräume auf Stufe Einzelniederlassung,

Änderungen für die interkantonale Steuerauscheidung mit sich bringt.

### **2. Unterschiede zwischen Finanz- und Betriebsbuchhaltung**

Die Abrechnungsdifferenzen zwischen Finanz- und Betriebsbuchhaltung liegen in ihrer unterschiedlichen Zweckausrichtung und sind auf sachliche wie zeitliche Abgrenzungen zurückzuführen. Während sich die Finanzbuchhaltung nach den handelsrechtlichen Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung richtet und der Ermittlung des steuerbaren Gewinnes dient, bezwecken die betriebsbuchhalterischen Zahlen die verursachungsgerechte Kosten- und Erfolgszuordnung zwischen einzelnen Geschäftsstellen (zum Ganzen, CONRAD MEYER, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Zürich 1992, insb. S. 169ff.). Sie bilden als betriebswirtschaftliches Führungsinstrument die Basis für die Beurteilung von Erfolg und Misserfolg der

einzelnen Einheiten der Grossbank und dienen in erster Linie unternehmensinternen Zwecken. Im Unterschied zur Finanzbuchhaltung, die sämtliche - auch nicht betriebliche - Aufwendungen und Erträge einer Geschäftsperiode einander gegenüberstellt, beschränkt sich die Betriebsbuchhaltung auf die Kosten- und Erlösermittlung der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit. So eliminiert die Betriebsrechnung alle neutralen, ausserordentlichen und periodenfremden Erträge und Aufwendungen, umfasst im Gegensatz zur Finanzbuchhaltung die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals, verrechnet Erlös und Kosten innerbetrieblicher Leistungen und ersetzt z.B. den effektiven Rückstellungs- und Mietaufwand durch eine betriebswirtschaftliche Kalkulation.

### 3. Betriebsbuchhaltung als Grundlage der Repartition

Das Nebeneinander von Finanzbuchhaltung und betrieblichem Rechnungswesen ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe für die Belange der Steuerauscheidung so lange unbedenklich, als die Resultate trotz der abrechnungstechnischen Differenzen die *wirtschaftliche Leistungsfähigkeit* des Unternehmens und ihrer Niederlassungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend widerspiegeln und Gewähr für eine verursachungsgerechte Zuweisung von ausserordentlichen, periodenfremden sowie neutralen Erträgen und Aufwendungen besteht. Hierbei gilt als Voraussetzung, dass die nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vorgenommenen Kosten- und Erfolgszuweisungen an die einzelnen Betriebsstätten *wirtschaftlich vertretbar und angemessen* sind und das betriebliche Rechnungswesen nicht durch bewusste Korrekturen von den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweicht. Dies wäre unter anderem der Fall, wenn alleine aus führungsbedingten oder steuerlichen Gründen auf eine sachgerechte Kosten- und Erfolgszuordnung ohne Rücksicht auf den echten Betriebserfolg einer Niederlassung verzichtet würde oder die Betriebsstätten bei der Kostenverrechnung ohne Grund ungleich behandelt würden. Entscheidend ist somit der Umstand, dass die Kosten und Erträge sachlich dem *richtigen Buchungskreis* zugeordnet werden und das *Gleichbehandlungsgebot* nicht verletzt wird.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe steht die Parallelität von Finanzbuchhaltung und betrieblichem Rechnungswesen bei der Quotenermittlung mit der direkten Steuerauscheidungsmethode nicht in Widerspruch. Analog der Steuerauscheidung auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung wird sich auch im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens die Quotenermittlung

nachgeschalteter Betriebsstätten direkt ermitteln lassen. Grundlage ist nunmehr aber das Resultat betriebsbuchhalterischer Zahlen. Von einer indirekten Quotenbestimmung auf der Basis von Hilfsfaktoren kann nicht gesprochen werden.

Mit dem Übergang zur Betriebsrechnung eröffnet sich für die Bankinstitute damit die Möglichkeit, für (über)regionale Service- und Logistikcenters und andere Betriebsstätten, die überwiegend für Fronteinheiten Leistungen erbringen, die Steuerauscheidung auf eine aussagekräftigere Basis zu stellen, als dies mit den Mitteln der herkömmlichen indirekten Repartition möglich wäre. Wird deshalb den erbrachten Dienstleistungen solcher Einheiten ein Erfolgsbeitrag nach Massgabe betriebsbuchhalterischer Kriterien zugeordnet, der den kostenverursachenden Zweigniederlassungen belastet wird, dürfte auch in diesen Fällen eine den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Steuerauscheidung vorliegen.

### **§ 3 Vorausanteil (Praecipuum)**

#### **A. Geltende Rechtslage**

Nach geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dem Kanton des Hauptsitzes ein Vorausanteil am Gewinn zuzuweisen, wenn die *Tätigkeit der Zentraleitung und ihr Einfluss auf das Geschäftsergebnis* bei der Quotenermittlung zu wenig Berücksichtigung findet (BGE 46 I 436ff.; 49 I 36ff.). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Kosten der Zentralverwaltung auf die Niederlassungen verteilt werden. Insofern wirkt sich das Praecipuum als "pauschaler Korrekturfaktor" aus, der die Gewinnausscheidung zu Gunsten des Stammhauses nachträglich modifiziert. Eine Streichung des Vorausanteils kommt nach bisheriger Praxis nur in Betracht, wenn die unternehmensinterne Kostenverrechnung, bei welcher den Banken naturgemäss ein gewisses Ermessen eingeräumt werden muss, ganz offensichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird oder geradezu die Verminderung der Steuerausgaben bezweckt (BGE 71 I 341). Wie das Bundesgericht ausführte, kann diese Frage aber nur unter gründlicher Überprüfung des von der Bank verwendeten Umlageschlüssels beantwortet werden, da es

sich hierbei in erster Linie um eine banktechnische Frage handelt, bei welcher auch der Beizug von Experten nicht zu vermeiden sein wird.

## **B. Änderungsbedarf?**

### **1. Ausgangslage**

Bei der Beantwortung der Frage, ob im Lichte der Verfeinerung des bankinternen Rechnungswesens ein Praecipuum zu Gunsten des Sitzkantons im Rahmen der direkten Methode immer noch gerechtfertigt sei, nimmt die Frage nach dem *Umfang und der Art der bankinternen Kostenverrechnung* einen zentralen Stellenwert ein. Denn je umfassender und marktgerechter die internen Kosten der Zentraleitung auf die Niederlassungen verlegt werden, desto grösser wird auch der Begründungsbedarf, um die geltende Praxis für einen Vorausanteil beizubehalten. Dies anerkennt auch der Bundesrat, wenn er in seiner Antwort auf die Interpellation von Nationalrat Cavadini vom 30.9.1993 betreffend Besteuerung von Filialen und Zweigniederlassungen festhält, dass mit der konsequenten Durchführung der direkten Ausschaidungsmethode eigentlich auch die Abschaffung des Praecipuums verbunden sein sollte.

### **2. Verzicht auf Praxisänderung**

Nach intensiver Beratung kam die Arbeitsgruppe in Übereinstimmung mit den Steuerexperten der befragten Bankinstitute zur Ansicht, dass die bisherige Praxis, welche dem Sitzkanton einen Vorausanteil von 10 % des Gewinnes zuweist, vorläufig beizubehalten sei. Zu dieser Auffassung führten nachfolgende Überlegungen:

- a) Im Wesentlichen erfolgt bei allen drei Grossbanken eine Kostenverrechnung auf der Grundlage der Einzelverrechnung. Sofern jedoch bei bestimmten Leistungen der Zentralverwaltung kein Kostenverursachungszusammenhang ermittelt werden kann, werden die Kosten mittels Hilfsfaktoren indirekt umgelegt. Der Schlüssel für die Kostenumlage variiert je nach Bankinstitut und verrechnungspflichtiger Leistung. Im Verkehr mit ihren Niederlassungen verzichten die Bankinstitute auf einen *Gewinnaufschlag*. Es findet lediglich eine Verrechnung zu Selbstkosten ("at cost") statt. Was die Refinanzierung der Betriebsstätten betrifft, so erfolgt diese grundsätzlich zu Marktkonditionen. Indem der Hauptsitz und die ihm angegliederten Stabsstellen den Niederlassungen lediglich eine Verrechnung "at cost"

vornehmen, verzichten sie auf einen Gewinnanteil auf den erbrachten Dienstleistungen, der ihnen bei einer lückenlosen Verwirklichung einer Profit-Center-Konzeption zukäme. Bilden demnach nur die tatsächlich entstandenen Kosten die Berechnungsbasis für die Weiterverrechnung, so kann tendenziell auch eine Unterdeckung der Leistungen für den Sitz nicht ausgeschlossen werden. Dies wiederum spricht für die Beibehaltung des Praecipuums nach geltender Praxis.

- b) Aus der durchgeführten Anhörung der Grossbanken lässt sich des Weiteren die Erkenntnis ziehen, dass auch in einem verfeinerten Kostenverrechnungssystem aus verschiedenen Gründen ein massgeblicher Teil der *Administrationsaufwendungen* weder direkt noch indirekt auf die Niederlassungen verrechnet werden können. Der Hauptsitz erfüllt diverse Funktionen und Leistungen, die - obwohl unbestreitbar dem Gesamtinstitut und damit den Filialen zum Nutzen gereichend - auch mit einem aufwendigen betrieblichen Rechnungswesen nicht vollumfänglich nachvollzogen werden können. So werden z.B. die Vorteile der Niederlassungen, unter der Firma des Gesamtinstitutes am Markt aufzutreten oder auf das zentrale Know-how des Sitzes (Wertschriftenhandel, Auslandsgeschäfte usw.) zurückgreifen zu können, den Betriebsstätten grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt. Ebenso kann es vorkommen, dass Rückstellungen oder Wertberichtigungen in Abweichung vom anerkannten Grundsatz der Anlastung am Ort der Entstehung dem Hauptsitz zugewiesen werden, wenn die Risiken letztlich die Bank als Gesamtunternehmen berühren oder im Interesse des Finanzplatzes Schweiz getätigt werden.
- c) Für die Beibehaltung der bisherigen Praxis sprechen ferner auch Gründe der *Praktikabilität* und der *Rechtsgleichheit*. Obschon bei den Banken in Bezug auf die Ausgestaltung und technische Durchführung der unternehmensinternen Kostenverrechnung Unterschiede bestehen, die unter Umständen eine differenzierte Betrachtungsweise zulassen würden, erscheint es der Arbeitsgruppe nicht denkbar, eine in der Höhe abgestufte Zuweisung des Vorausanteils für die verschiedenen Bankinstitute vorzuschlagen. Eine individuelle Regelung des Praecipuums würde zu einer Bewertung des bankinternen Rechnungswesens durch die Steuerbehörden führen. Ein derartiges Werturteil würde der bislang praktizierten Einheitlichkeit der Steuerauscheidungen bei den Banken ein Ende bereiten und von den betroffenen Instituten kaum akzeptiert werden.



### 3. Fazit

Aus den vorerwähnten Gründen hält die Arbeitsgruppe die Beibehaltung der bisherigen Praxis weiterhin für sachgerecht. In gleicher Weise haben sich die befragten Bankinstitute ausgesprochen. Im Lichte der künftigen Veränderungen des bankinternen Rechnungswesens empfiehlt sich jedoch, die Frage des Praecipuums *mittelfristig* - unter Berücksichtigung der Auswirkungen und Entwicklungen im Bereich des bankinternen Rechnungswesens - neu zu überprüfen.

## § 4 Beteiligungsabzug

### A. Geltende Praxis

Nach bisheriger Praxis werden zur Bestimmung des steuerbaren Gewinnes und der damit verbundenen Ausscheidungsquote die Beteiligungen und der daraus resultierende Ertrag der Steuerhoheit des Kantons zugewiesen, wo die Unternehmung ihren Hauptsitz hat. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in Fällen zugestanden, wo die Beteiligungen zum Betriebskapital der einzelnen Betriebsstätten gehören und in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Die dem Sitz direkt zugewiesenen Beteiligungserträge werden alsdann im Rahmen der quotenmässigen Gewinnausscheidung quotaal auf die Niederlassungen und den Sitz verlegt. Die am Beteiligungsertrag quotenmässig beteiligten Betriebsstättekantone sehen sich nach bisheriger Praxis dabei gehalten, bei der Berechnung der Gesamtsteuer den Beteiligungsabzug nach Massgabe des kantonalen Rechts in Abzug zu bringen, obschon ihnen zur Quotenberechnung kein Beteiligungsertrag buchmässig zugewiesen wird.

Bei dieser Sachlage stehen die einzelnen Bankfilialen vor dem *Paradoxon*, dass sie einerseits auf dem nach direkter Methode quotenmässig zugewiesenen Ertrag und Kapital nach Massgabe des kantonalen Rechts einen Beteiligungsabzug zu gewähren haben, dass aber andererseits die Beteiligungen und der daraus resultierende Ertrag für die Quotenberechnung vollumfänglich der Buchhaltung des Sitzes zugewiesen werden. Im Unterschied zur indirekten Ge-



**Beispiel 1b**

Ermittlung des Beteiligungsabzuges nach bisheriger Praxis - Betriebsstätte A **ohne** Verlustausweis;  
Betriebsstätte B **mit** Verlustausweis

| Gesamtgewinn                                    | 200'000 | 100 %          |               |              |          |
|---|---------|----------------|---------------|--------------|----------|
| Beteiligungsertrag*)                            | 50'000  | 25 %           |               |              |          |
| Steuersatz im Sitzkanton                        | 12 %    |                |               |              |          |
| Steuersatz in Betriebsstättekantonen<br>A und B | 10 %    |                |               |              |          |
| Satzbestimmender Gewinn                         | 200'000 | 200'000        | 200'000       | 200'000      |          |
|   |         | Gesamt         | Sitz          | BS A         | BS B     |
| Gewinn nach Erfolgsrechnung                     | 250'000 | 200'000        | 50'000        | -50'000      |          |
| Quote in %                                      | 100 %   | 80 %           | 20 %          | 0 %          |          |
| Gesamtgewinn                                    | 200'000 |                |               |              |          |
| ./. 10% Voraus                                  | -20'000 | 20'000         |               |              |          |
| verteilt nach Quoten                            | 180'000 | 144'000        | 36'000        | 0            |          |
| <b>Steuerbarer Gewinn</b>                       |         | <b>164'000</b> | <b>36'000</b> | <b>0</b>     |          |
| Steuer ohne Beteiligungsabzug*)                 | 23'280  | 19'680         | 3'600         | 0            |          |
| ./. Beteiligungsabzug                           |         | 25 %           | 25 %          | 0            |          |
| (50'000 x 100 : 200'000)                        |         | (4'920)        | (900)         |              |          |
| <b>Verbleibende Steuer</b>                      |         | <b>17'460</b>  | <b>14'760</b> | <b>2'700</b> | <b>0</b> |

\*) Der Beteiligungsertrag versteht sich aus didaktischen Gründen brutto. Entsprechend wird im Beispielsfall der Beteiligungsertrag zu 100 % von der Steuer freigestellt. Berücksichtigt man die auf den Beteiligungen entfallenden Finanzierungs- und Verwaltungskosten (Art. 70 Abs. 1 DBG; Art. 28 Abs. 1 StHG), vermindert sich der Beteiligungsabzug entsprechend.

## **B. Praxisänderung**

### **1. Gewinnausscheidung**

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe ist die direkte Zuweisung der Beteiligungen und ihrer Erträge an den Sitz weiterhin sachgerecht, sofern diese ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nach vom Hauptsitz gehalten und verwaltet werden. Die bisherige Praxis zur interkantonalen Ausscheidung von Beteiligungserträgen findet jedoch insofern eine Änderung, als neu *für die Zwecke der Gewinnausscheidung die dem Sitz zugewiesenen Beteiligungen für die Ermittlung der Ausscheidungsquoten ausser Betracht fallen*. Die Ausscheidungsfaktoren werden nunmehr auf der Grundlage des "Betriebsergebnisses" der Unternehmung ohne Beteiligungsertrag ermittelt. Folgerichtig wird auch das Praecipuum neu vom Gesamtgewinn ohne Beteiligungsertrag berechnet und dem Sitz vorweg zugewiesen.

Mit dieser Änderung der Quotenermittlung ist die Folge verbunden, dass die Betriebsstättkantone nicht mehr am Gesamtgewinn inklusive Beteiligungsertrag, sondern nur noch am *Gesamtgewinn abzüglich Beteiligungsertrag* partizipieren. Entsprechend sind die Betriebsstättkantone von der Pflicht befreit, auf dem quotale zugewiesenen Gewinn auch noch einen Beteiligungsabzug zu gewähren.

### **2. Kapitalausscheidung**

Für Kantone, die einen Beteiligungsabzug auch auf dem steuerbaren Kapital kennen, gilt die Praxisänderung auch für die *Kapitalausscheidung*. Diese erfolgt jedoch nach wie vor nach Lage der Aktiven. Einen Beteiligungsabzug auf dem Kapital haben neu aber nur noch diejenigen Kantone nach Massgabe des kantonalen Rechts zu gewähren, welchen die Beteiligungen buchmässig zugewiesen werden.

### **3. Beteiligung von Betriebsstätten**

In Fällen, in denen die Beteiligungen unmittelbar dem Betrieb einer einzelnen Betriebsstätte oder einem Buchungskreis dienen und auch buchhalterisch als Bestandteil des "Betriebsstättvermögens" behandelt werden, sind diese Beteiligungen der betreffenden Niederlassung vorweg zuzuordnen. Die Betriebsstätte hat dabei den Beteiligungsabzug auf Gewinn und Kapital nach Massgabe des kantonalen Rechtes zu gewähren. Voraussetzung bleibt jedoch weiterhin,

---

dass die Beteiligungen in einem *unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang* mit dem Geschäft dieser Niederlassung stehen. Eine willkürliche Verlegung von Beteiligungen ohne funktionalen Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der einzelnen Betriebsstätte kann steuerlich nicht anerkannt werden.

#### **4. Berechnung des Beteiligungsabzuges**

Was schliesslich die Berechnung des Beteiligungsabzuges betrifft, so wird diese Frage nach kantonalem Recht unter Berücksichtigung der Vorgaben des StHG zu beurteilen sein. Um die Steuerneutralität der Praxisänderung zu gewährleisten, ist jedoch für die Ermittlung des Beteiligungsabzuges im Sitz- oder allenfalls in einzelnen Betriebsstättkantonen nicht mehr auf das Verhältnis Gesamtnettobeteiligungsertrag zu Gesamtgewinn der Unternehmung abzustellen. *Massgebend ist vielmehr das Verhältnis zwischen dem Kanton vorweg zugewiesenen Nettobeteiligungsertrag zum im Kanton steuerbaren Reingewinn.* Bei geteilter Steuerhoheit ist dies der Gewinn, welcher nach kantonalem Recht der Steuerhoheit des Kantons unterliegt (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 30.1.1991, StE 1991 ZH B 72.22 Nr. 5). Dieser setzt sich aus dem zugewiesenen Beteiligungsertrag und der Quote am Gesamtgewinn der Unternehmung inklusive Vorausanteil (Berechnungsbasis: Gesamtgewinn abzüglich Beteiligungsertrag) zusammen. Das *satzbestimmende Einkommen* richtet sich demgegenüber weiterhin nach den Gesamtfaktoren (Progressionsvorbehalt).

Weiter gilt zu beachten, dass in Übereinstimmung mit der Rechtslage des am 1.1.95 in Kraft getretenen DBG und des seit 1.1.1993 geltenden StHG (Anpassungsfrist bis 1.1.2001, Art. 72 Abs. 1 StHG) und zur Vermeidung von unerwünschten Ausscheidungsproblemen für die Quotenberechnung nur solche Beteiligungen zu einem Beteiligungsabzug berechtigen, welche eine Mindestbeteiligung von 20 % am Grund- oder Stammkapital beteiligter Gesellschaften halten oder einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken erreichen (massgebliche Beteiligungen). Diese Vorgabe ist auch von Kantonen zu beachten, deren bisherige Praxis von der Rechtslage des StHG und DBG abweicht (z.B. Beteiligungsabzug bei Streubesitz).

**Beispiel 2a**

Ermittlung des Beteiligungsabzuges gemäss Praxisänderung - Ausserkantonale Betriebsstätte ohne Verlust

|                                      |         |         |         |
|--------------------------------------|---------|---------|---------|
| Gesamtgewinn                         | 200'000 | 100 %   |         |
| Beteiligungsertrag                   | 50'000  | 25 %    |         |
| Steuersatz im Sitzkanton             | 12 %    |         |         |
| Steuersatz in Betriebsstättekantonen | 10 %    |         |         |
| Satzbestimmender Gewinn              | 200'000 | 200'000 | 200'000 |

|                                      | <b>Gesamt</b> | <b>Sitz</b>    | <b>Betriebsstätte</b> |
|--------------------------------------|---------------|----------------|-----------------------|
| Gewinn nach Erfolgsrechnung          | 200'000       | 150'000        | 50'000                |
| ./. Beteiligungsertrag*)             | -50'000       | -50'000        |                       |
| Gewinn ohne Beteiligungsertrag       | 150'000       | 100'000        | 50'000                |
| <b>Quoten in %</b>                   | <b>100 %</b>  | <b>66,6 %</b>  | <b>33,3 %</b>         |
| Gesamtgewinn ohne Beteiligungsertrag | 150'000       |                |                       |
| ./. 10 % Voraus                      | -15'000       | 15'000         |                       |
| verteilt nach Quoten                 | 135'000       | 90'000         | 45'000                |
| Beteiligungsertrag                   |               | 50'000         |                       |
| <b>Steuerbarer Gewinn</b>            |               | <b>155'000</b> | <b>45'000</b>         |
| Steuer ohne Beteiligungsabzug        |               | 18'600         | 4'500                 |
| ./. Beteiligungsabzug*)              |               | 32.26 %        | 0 %                   |
| (50'000 x 100 : 155'000)             |               | (6'000)        |                       |
| <b>Verbleibende Steuer</b>           | <b>17'100</b> | <b>12'600</b>  | <b>4'500</b>          |

\*) Der Beteiligungsertrag versteht sich aus didaktischen Gründen brutto. Entsprechend wird im Beispielfall der Beteiligungsertrag zu 100 % von der Steuer freigestellt. Berücksichtigt man die auf den Beteiligungen entfallenden Finanzierungs- und Verwaltungskosten (Art. 70 Abs. 1 DBG; Art. 28 Abs. 1 StHG), vermindert sich der Beteiligungsabzug entsprechend.

**Beispiel 2b**

Ermittlung des Beteiligungsabzuges gemäss empfohlener Praxisänderung - Ausserkantonale Betriebsstätte A **ohne** Verlust; Betriebsstätte B **mit** Verlust

|                          |         |         |         |  |
|--------------------------|---------|---------|---------|--|
| Gesamtgewinn             | 200'000 | 100 %   |         |  |
| Beteiligungsertrag*)     | 50'000  | 25 %    |         |  |
| Steuersatz im Sitzkanton | 12 %    |         |         |  |
| Steuersatz in Betriebs-  | 10 %    |         |         |  |
| stättekantonen A und B   |         |         |         |  |
| Satzbestimmender Gewinn  | 200'000 | 200'000 | 200'000 |  |

|                                 | Gesamt         | Sitz           | BS A          | BS B       |
|---------------------------------|----------------|----------------|---------------|------------|
| Gewinn nach Erfolgsrechnung     | 250'000        | 200'000        | 50'000        | -50'000    |
| ./. Beteiligungsertrag*)        | -50'000        | -50'000        |               |            |
|                                 | 200'000        | 150'000        | 50'000        | -50'000    |
| <b>Quoten in %</b>              | <b>100 %</b>   | <b>75 %</b>    | <b>25 %</b>   | <b>0 %</b> |
| Gesamtgewinn ohne Beteili-      | 150'000        |                |               |            |
| gungsertrag                     |                |                |               |            |
| ./. 10 % Voraus                 | -15'000        | 15'000         |               |            |
| verteilt nach Quoten            | 145'000        | 108'750        | 36'250        | 0          |
| Beteiligungsertrag              | 50'000         | 50'000         |               |            |
| <b>Steuerbarer Gewinn</b>       | <b>200'000</b> | <b>173'750</b> | <b>36'250</b> | <b>0</b>   |
| Steuer ohne Beteiligungsabzug*) |                | 20'850         | 3'625         | 0          |
| ./. Beteiligungsabzug*)         |                | 28,8 %         | 0 %           | 0 %        |
| (50'000 x 100 : 173'750)        |                | (6'005)        |               |            |
| <b>Verbleibende Steuer</b>      | <b>18'470</b>  | <b>14'845</b>  | <b>3'625</b>  | <b>0</b>   |

\*) Der Beteiligungsertrag versteht sich aus didaktischen Gründen brutto. Entsprechend wird im Beispielfall der Beteiligungsertrag zu 100 % von der Steuer freigestellt. Berücksichtigt man die auf den Beteiligungen entfallenden Finanzierungs- und Verwaltungskosten (Art. 70 Abs. 1 DBG; Art. 28 Abs. 1 StHG), vermindert sich der Beteiligungsabzug entsprechend.

## C. Auswirkungen

Mit der Praxisänderung verbunden ist die Folge, dass Betriebsstättkantone, deren Rechnungsabschluss keinen *massgeblichen Beteiligungsertrag* beinhalten, inskünftig nicht mehr verpflichtet sein werden, auf dem quotenmässig zugewiesenen Gewinnanteil einen Beteiligungsabzug zu gewähren. Diesen hat der Sitz alleine im Verhältnis des Nettoertrages der Beteiligungen zum steuerbaren Gewinn der Gesellschaft im Sitzkanton zu gewähren.

Der Umstand, dass nunmehr die Ermittlung der Ausscheidungsquote auf der Basis der Rechnungsergebnisse der einzelnen Niederlassungen und des Sitzes vor Miteinbezug des Beteiligungsertrages erfolgt, führt andererseits dazu, dass die Betriebsstätten über die erhöhten Quoten indirekt an allfälligen *Teilverlusten* anderer Niederlassungen in verstärktem Masse partizipieren.

## D. Inkrafttreten

Den betroffenen Kantonen wird empfohlen, die vorstehend unter § 4 lit. B dargelegte Praxisänderung auf alle noch nicht definitiv vorgenommenen Veranlagungen anzuwenden, denen für die *Bemessung die Geschäftsjahre 1993/1994* zu Grunde liegen. Im Verhältnis zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Bemessungssystemen (Praenumerando- und Postnumerandomethode) kann es hierdurch für die Steuerjahre 1993 und 1994 unter Umständen zu Überschneidungen und damit zu doppelten Entlastungen kommen. Diese sind jedoch als Folge des Systemwechsels hinzunehmen.



---

## § 5 Verlustverrechnung

### A. Steuerliche Behandlung von Teilverlusten

#### 1. Interkantonale Verlustverrechnung

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die *geltende Praxis*, wonach die Verluste einzelner Betriebsstätten interkantonal tätiger Bankinstitute bei positivem Geschäftsergebnis der Gesamtunternehmung anteilmässig auf die mit Gewinn abschliessenden Betriebsstätten inklusive Hauptsitz zu verlegen sind (AGNER/JUNG/STEINMANN, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, S. 182; HÖHN, a.a.O., S. 420), *weiterzuführen* ist.

Ein *Saldieren* der negativen Betriebsstätteergebnisse innerhalb eines Betriebsstättekantons, bevor sie dem Gesamtergebnis angelastet werden, wird einhellig abgelehnt, widerspricht dies doch dem Charakter der direkten quotenmässigen Steuerausscheidung. Eine derartige Änderung der Besteuerungspraxis brächte es mit sich, dass nicht mehr die Buchhaltungsergebnisse der einzelnen Betriebsstätten, sondern der kantonale Verlustverrechnungssaldo für die Quotenbestimmung massgebend wäre. Als rechtlich unselbstständige Betriebseinheiten sind die Zweigniederlassungen jedoch untrennbar mit dem Hauptsitz verbunden und bilden mit ihm zusammen ein einheitliches Gesamtunternehmen. Ihr Rechnungsergebnis, ob negativ oder positiv, bildet unmittelbaren Bestandteil des Gesamtergebnisses der interkantonalen Unternehmung. Damit verbunden ist auch die Folge, dass Verluste einer Niederlassung in erster Linie das Gesamtunternehmen mit sämtlichen mit Gewinn abschliessenden Betriebsstätten berühren soll. Unter diesen Aspekten erscheint es der Arbeitsgruppe nicht angebracht, einen Systemwechsel von der bisherigen Praxis interkantonalen Verlustsaldierung zu vollziehen.

In gleicher Weise sieht die Arbeitsgruppe auch von der Anerkennung von *Verlustvortragsmöglichkeiten* ab, gemäss welchen Kantone mit negativen Teilergebnissen diese Verluste später mit Gewinnen verrechnen müssten, wenn die Betriebsstätten in den nachfolgenden Steuerperioden wieder Gewinn erzielen würden. Denn es entspricht dem Wesen der quotenmässigen Steuerausscheidung - anders die objektmässige Steuerausscheidung - in jedem Bemessungsjahr den Gesamtgewinn auf die Betriebsstätten zu verteilen und Teilverluste in jeder Periode definitiv mit den Teilgewinnen zu verrechnen (vgl. auch HÖHN, a.a.O., S. 420f.).

## 2. Internationale Verlustverrechnung

Was die Frage der Verlustverrechnung im internationalen Verhältnis betrifft, so hängt diese in erster Linie von den anerkannten Ausscheidungsgrundsätzen und dem massgeblichen innerstaatlichen Recht der Kantone und des Bundes ab (z.B. Art. 52 Abs. 3 DBG oder analoge kantonale Regelungen; vgl. auch AGNER/JUNG/STEINMANN, a.a.O., S. 187 ff.).

## B. Gesamtverlustverrechnung

### 1. Rechtsnatur des Gesamtverlustes

Von den Teilverlusten einzelner Betriebsstätten bei positivem Gesamtergebnis der interkantonalen Unternehmung zu unterscheiden, ist die Behandlung von Gesamtverlusten der Unternehmung. Ein Gesamtverlust führt dazu, dass im betreffenden Steuerjahr in der Schweiz kein steuerbarer Gewinn anfällt.

Auch für den Fall, dass der Gesamtverlust ausschliesslich auf negative Ergebnisse ausländischer Betriebsstätten zurückzuführen ist, die schweizerischen Niederlassungen aber per Saldo mit einem positiven Ergebnis abschliessen, bleibt die Besteuerung des inländischen Gewinnes im Rahmen der direkten quotenmässigen Ausscheidungsmethode - vorbehaltlich der nachträglichen Veranlagungsrevision gemäss Art. 52 Abs. 3 DBG oder diesem nachgebildeten kantonalen Regelungen - ausgeschlossen. Bei einer weltweiten Rendite von Null kann kein positiver Steuersatz abgeleitet werden (negativer Progressionsvorbehalt; REIMANN/ZUPPINGER/SCHÄRRER, a.a.O., N 75 zu § 6 StG).

### 2. Anwendbares Recht

Die Ermittlung des Gesamterfolges, ob positiv oder negativ, wird von jedem Kanton nach Massgabe des kantonalen *Rechts* festgestellt (HÖHN, a.a.O., S. 421). Ebenso hängt vom jeweiligen kantonalen Recht die Frage ab, ob Gesamtverluste mit Gewinnen einer nachfolgenden Periode verrechnet werden können (Verlustvortrag). Demgegenüber ist das *Bundesrecht* (interkantonales Doppelbesteuerungsrecht) für die Bestimmung der Quoten massgebend, mit welchen die Kantone am Gesamtergebnis partizipieren (HÖHN, a.a.O., S. 422). Dabei gilt als fester Grundsatz, dass für die Bestimmung der Ausscheidungsquoten einheitlich auf die Be-

messungsperiode abzustellen ist und dass beim Zusammenprallen von Kantonen mit unterschiedlichen Bemessungssystemen die Quoten für die Gewinnausscheidung für jedes Geschäftsjahr gesondert zu ermitteln sind (HÖHN, a.a.O., S. 422).

### 3. Ausscheidungsquote

Was die Frage betrifft, *welches Jahr* für die Quote massgebend ist, gemäss welcher der unter Berücksichtigung des Vorperiodenverlustes, des Auslandanteils und Vorausanteils verbleibende Restgewinn der Unternehmung interkantonal verteilt werden soll, hat sich die Arbeitsgruppe für die Quotenbestimmung nach den Verhältnissen im jeweiligen *Bemessungsjahr der Verlustverrechnung* ausgesprochen.

Danach wird der in der Steuerperiode steuerbare Gesamtgewinn nach Massgabe des kantonalen Rechtes so ermittelt, dass vom Gesamtgewinn der Bemessungsperiode der verrechenbare Gesamtverlust früherer Perioden abgezogen wird. Der verbleibende Gewinnüberschuss wird sodann nach der herkömmlichen direkten quotenmässigen Ausscheidungsmethode auf die beteiligten Kantone verlegt. Für die Quotenbestimmung sind dabei die *Verhältnisse des Bemessungsjahres massgebend, dessen Gewinn der Verlustverrechnung dient*. Würde man demgegenüber auf die Quoten des Gesamtverlustjahres abstellen, hätte dies bei Niederlassungen, die im Jahr des Gesamtverlustes mit einem positiven Ergebnis abschliessen, zur Folge, dass ihre Ausscheidungsquoten durch die Anwendung der direkten Methode im Verhältnis zur Summe der Gewinne eines positiven "Normaljahres" eine unter Umständen unverhältnismässige Erhöhung erfahren. Umgekehrt beträgt die Quote für diejenigen Niederlassungen, die im Gesamtverlustjahr mit einem negativen Ergebnis abschliessen, 0%. Insofern sind die Ausscheidungsquoten der mit Gewinn abschliessenden Betriebsstätten im Verhältnis zu den von ihnen erwirtschafteten Gewinnen, einerseits, und die Anteile der übrigen Betriebsstätten an der Summe der von ihnen ausgewiesenen Verluste, andererseits, derart ungleich, dass eine direkte Steuerausscheidung auf der Grundlage von Faktoren des Gesamtverlustjahres die tatsächlichen Verhältnisse steuerlich nicht mehr realitätsgerecht widerspiegeln würde.

Etwas anders verhält es sich im Rahmen der *indirekten Steuerausscheidung*, bei welcher die Quotenbestimmung stets auf einem *positiven Hilfsfaktor*, wie Umsatz, Kapital, usw. fusst (vgl. HÖHN, a.a.O., S. 423ff.). Hier erscheint es durchaus vertretbar, den kantonalen Anteil

am verrechenbaren Gesamtverlust der Vorperiode und am Gesamtgewinn der Bemessungsperiode *getrennt* zu ermitteln, indem die für jede Periode massgebende Ausscheidungsquote auf das Ergebnis der betreffenden Periode angewendet wird, um die so errechneten Ergebnisse anschliessend voneinander in Abzug zu bringen.

### Beispiel 3

#### Ausscheidung bei einer interkantonal und international tätigen Bank mit Gesamtverlust

**Anmerkung:** Das nachfolgende Beispiel gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Kantone bei der internationalen Steuerausscheidung der Banken ausländische Betriebsstätte Verluste im Rahmen der direkten quotenmässigen Methode *definitiv* übernehmen. Für die direkte Bundessteuer, welche nach Art. 52 Abs. 3 DBG Verluste ausländischer Niederlassungen nur *provisorisch* übernimmt, findet dieses Beispiel nur unter entsprechendem Vorbehalt Anwendung (vgl. hierzu AGNER/JUNG/STEINMANN, a. a. O., S. 189ff.).

#### I. Quotenermittlung des Geschäftsjahres 1992

| Niederlassungen            | Gewinn     | Verlust      | Quote (% der Gewinne) |
|----------------------------|------------|--------------|-----------------------|
|                            |            |              | <b>Irrelevant</b>     |
| Sitz                       | : 250      |              | 35,7 %                |
| Betriebsstätte CH-A        | : 150      |              | 21,4 %                |
| Betriebsstätte CH-B        | :          | 400          | 0 %                   |
| Betriebsstätte CH-C        | :          | 300          | 0 %                   |
| Betriebsstätte CH-D        | :          | 50           | 0 %                   |
| <b>Total Schweiz</b>       | <b>400</b> | <b>750</b>   | <b>57,1 %</b>         |
| Betriebsstätte Ausland 1   | : 200      |              | 28,6 %                |
| Betriebsstätte Ausland 2   | : 100      |              | 14,3 %                |
| Betriebsstätte Ausland 3   | :          | 300          | 0 %                   |
| Betriebsstätte Ausland 4   | :          | 50           | 0 %                   |
| <b>Total Ausland</b>       | <b>300</b> | <b>350</b>   | <b>42,9 %</b>         |
| <b>Gesamttotal</b>         | <b>700</b> | <b>1'100</b> | <b>100 %</b>          |
| <b>Gesamtnettoergebnis</b> |            | <b>400</b>   |                       |

#### II. Steuerbarer Gewinn des Geschäftsjahres 1992

|                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| Steuerbarer Gesamtgewinn          | ./ 400   |
| ./ Auslandabzug v. 0 %            | 0        |
| <b>Steuerbarer Gewinn Schweiz</b> | <b>0</b> |

**III. Quotenermittlung des Geschäftsjahres 1993**

| Niederlassungen            | Gewinn       | Verlust    | Quote (% der Gewinne) |
|----------------------------|--------------|------------|-----------------------|
| Sitz                       | : 350        |            | 29,2 %                |
| Betriebsstätte CH-A        | : 300        |            | 25,0 %                |
| Betriebsstätte CH-B        | : 100        |            | 8,3 %                 |
| Betriebsstätte CH-C        | : 50         |            | 4,2 %                 |
| Betriebsstätte CH-D        | :            | 50         | 0 %                   |
| <b>Total Schweiz</b>       | <b>800</b>   | <b>50</b>  | <b>66,7 %</b>         |
| Betriebsstätte Ausland 1   | : 200        |            | 16,7 %                |
| Betriebsstätte Ausland 2   | : 100        |            | 8,3 %                 |
| Betriebsstätte Ausland 3   | : 100        |            | 8,3 %                 |
| Betriebsstätte Ausland 4   | :            | 150        | 0 %                   |
| <b>Total Ausland</b>       | <b>400</b>   | <b>150</b> | <b>33,3 %</b>         |
| <b>Gesamttotal</b>         | <b>1'200</b> | <b>200</b> | <b>100 %</b>          |
| <b>Gesamtnettoergebnis</b> | <b>1'000</b> |            |                       |

**IV. Quotenermittlung des Geschäftsjahres 1994**

| Niederlassungen            | Gewinn       | Verlust    | Quote (% der Gewinne) |
|----------------------------|--------------|------------|-----------------------|
| Sitz                       | : 400        |            | 26,7 %                |
| Betriebsstätte CH-A        | : 450        |            | 30,0 %                |
| Betriebsstätte CH-B        | : 100        |            | 6,6 %                 |
| Betriebsstätte CH-C        | : 150        |            | 10,0 %                |
| Betriebsstätte CH-D        | :            | 100        | 0 %                   |
| <b>Total Schweiz</b>       | <b>1'100</b> | <b>100</b> | <b>73,3 %</b>         |
| Betriebsstätte Ausland 1   | : 200        |            | 13,3 %                |
| Betriebsstätte Ausland 2   | : 100        |            | 6,7 %                 |
| Betriebsstätte Ausland 3   | : 100        |            | 6,7 %                 |
| Betriebsstätte Ausland 4   | :            | 200        | 0 %                   |
| <b>Total Ausland</b>       | <b>400</b>   | <b>200</b> | <b>26,7 %</b>         |
| <b>Gesamttotal</b>         | <b>1'500</b> | <b>300</b> | <b>100 %</b>          |
| <b>Gesamtnettoergebnis</b> | <b>1'200</b> |            |                       |

## V. Verlustverrechnung und Verteilung des verbleibenden Gesamtgewinnes

|   | Einjährige Bemessungs- | Zweijährige Bemessungs- |                 |
|---|------------------------|-------------------------|-----------------|
|   | periode<br>1993        | periode<br>1993         | periode<br>1994 |
| <b>Gesamtgewinn</b>   | <b>1'000</b>           | <b>1'000</b>            | <b>1'200</b>    |
| Verrechnung Vorperiodenverlust  | -400                   | -400                    |                 |
| <b>Gewinnüberschuss verteilbar<br/>auf Betriebsstätten CH und<br/>Ausland</b> | <b>600</b>             | <b>600</b>              | <b>1'200*)</b>  |
| = satzbestimmender Gewinn   |                        |                         |                 |
| Auslandanteil<br>33,3 % bzw. 26,7 %   | -200                   | -200                    | -320            |
| <b>Steuerbarer Gewinn<br/>Schweiz**)</b>                                      | <b>400</b>             | <b>400</b>              | <b>880</b>      |
| Vorausanteil für<br>Sitzkanton 10 %   | 40                     | 40                      | 88              |
| <b>Auf Sitzkanton und Betriebs-<br/>stättekantone</b>                         |                        |                         |                 |
| <b>verteilbarer Gewinn</b>  | 360                    | 360                     | 792             |
| Anteil Kt. A<br>gemäss Erfolgsrechnung BS<br>CH-A                             | 25 %                   | 25 %                    | 30 %            |
| Gewinnanteil Kt. A  | 90                     | 90                      | 238             |
| <b>Steuerpflichtiger Gewinn-<br/>anteil Kt. A</b>                             | <b>90</b>              |                         | <b>164***)</b>  |

\*) Der satzbestimmende Gewinn ergibt sich aus dem Durchschnitt der Summe beider Jahre (900).

\*\*\*) Der steuerbare Gewinn Schweiz bildet die Ausgangsbasis für die interkantonale Gewinnverteilung und die Berechnung des Praecipuums.

\*\*\*) Durchschnittlicher Gewinn aus der Summe beider Jahre.

## § 6 Sonderfragen

### A. Betriebsstättebegriff

#### 1. Geltende Praxis

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung begründet die Betriebsstätte, Ort der geschäftlichen Tätigkeit, ein *sekundäres Steuerdomizil*. Im internationalen Steuerrecht bildet die Betriebsstätte Anknüpfungspunkt für die Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Art. 4 Abs. 1 lit. b und 52 Abs. 1 lit. b DBG, Art. 4 Abs. 1 und 21 Abs. 1 lit. b StHG). Nach dem Recht der direkten Bundessteuer gilt unter Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen als Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Massgebende Kriterien der Betriebsstätte sind demnach das Vorhandensein einer *festen Geschäftseinrichtung* sowie die Ausübung einer *Geschäftstätigkeit*. Diese Begriffsmerkmale entsprechen materiell im Wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Bereich des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts, wonach als Betriebsstätte *"eine ständige körperliche Anlage oder Einrichtung gilt, mittels derer sich daselbst ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des technischen oder kommerziellen Betriebes vollzieht"* (HÖHN, a.a.O., S. 155 m.w.N.).

#### 2. Entwicklungen im Bankgewerbe

Während Zweigniederlassungen der Banken explizit von Gesetzes wegen als Betriebsstätten anerkannt werden, stellt sich mit Blick auf neue Erscheinungsformen der kommerziellen Tätigkeit der Banken die Frage, inwieweit Logistik- und Servicecenters oder automatisierte Dienstleistungseinrichtungen der Banken wie Geldautomaten oder "Electronic-Banking", usw. unter den Betriebsstättebegriff zu subsumieren sind.

Die Arbeitsgruppe sieht - ohne aber zu dieser Frage abschliessend Stellung zu nehmen - für die (über)regional tätigen Logistik- und Servicecenters die Anforderungen an eine Betriebsstätte im Wesentlichen erfüllt. Obwohl diese Einheiten in der Regel keinen Kundenverkehr aufweisen, kommt ihnen in Bezug auf Personaleinsatz und Bedeutung ihrer Tätigkeit für das Gesamtunternehmen eine qualitative und quantitative Wesentlichkeit im Sinne der bisherigen

bundesgerichtlichen Praxis zu. Demgegenüber sieht die Arbeitsgruppe zumindest für Geldautomaten im klassischen Sinne (z.B. Bancomat, Cassamat, usw.) die Voraussetzungen des Betriebsstättebegriffs nicht gegeben. Nebst der Gefahr einer allzu grossen Zersplitterung der Steuerpflicht sprechen vorab fehlender Kundenkontakt, mangelnde Personalbeschäftigung und Bedeutung im Rahmen des Gesamtinstitutes gegen eine Anknüpfung der Steuerpflicht an die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Betriebsstätte. Der Übergang zur Betriebsstätte kann jedoch bei Einrichtungen fliegend sein, die nebst der Geldausgabe auch andere automatisierte Dienstleistungen in grosser Zahl anbieten (z.B. Abfragen von Börsenkursen, Entgegennahme von Zahlungsaufträgen, usw.) und hierfür unter Umständen auch Personal beschäftigen. Je umfangreicher das Dienstleistungsangebot und der damit erzielte Umsatz ist, desto grösser ist die Möglichkeit, dass solche Einrichtungen als Betriebsstätten betrachtet werden müssen.

## **B. Harmonisierung der Rückstellungs- und Abschreibungssätze**

Was die Harmonisierung unterschiedlicher kantonaler Rückstellungs- und Abschreibungsansätze im Bankgewerbe betrifft, so hält die Arbeitsgruppe eine interkantonale Angleichung der Vorschriften zwar für wünschenswert, verzichtet aber mangels aktuellem Handlungsbedarf auf die Empfehlung bestimmter Sätze oder Regelungen. Die Festlegung der zulässigen Rückstellungs- und Abschreibungssätze für Bankinstitute bleibt auch unter dem StHG dem Recht der einzelnen Kantone vorbehalten. Immerhin wird von den Sitzkantonen erwartet, dass bei Änderungen der Rückstellungs- und Abschreibungssätze an die beteiligten Betriebsstättekantone eine Meldung erfolgt.